Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 10 AW-G Vertretung durch die Finanzprokuratur

AW-G - Austria Wirtschaftsservice-Gesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 23.08.2020

Die Gesellschaft ist berechtigt, gegen Entgelt die Beratung und Vertretung der Finanzprokuratur in Anspruch zu nehmen.

In Kraft seit 14.08.2002 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at